

GESETZESÄNDERUNG Österreich ist bei Steuerbegünstigung für Beteiligungen nicht EU-konform

Reparatur für Portfoliodividende notwendig

Die EuGH-Entscheidung zu Portfoliobeteiligungen der österreichischen Fälle Haribo und Salinen vom 10. Februar 2011 stützt sich auf die Kapitalverkehrsfreiheit, eine der vier EU-Grundfreiheiten. Sie soll auch außerhalb der EU und somit gegenüber Drittländern einen unbeschränkten Kapitalmarkt schaffen. Daher sind Dividenden, die an eine österreichische Kapitalgesellschaft gezahlt werden, laut EU-Recht steuerlich gleich zu behandeln, egal ob sie aus dem In- oder Ausland stammen.

Gleich ist dabei jedoch als „gleichwertig“ zu verstehen. Österreich darf daher gewisse Unterschiede zur Besteuerung nationaler Dividenden, die zu 100 Prozent steuerbefreit sind, vorsehen:

● Dividenden aus dem EWR-Raum oder aus Drittländern müssen zwar ebenfalls einen Steuervorteil genießen. Dieser kann aber entweder durch eine Steuerbefreiung umgesetzt werden oder indem die Steuer der ausschüttenden Gesellschaft bei der Dividendenbesteuerung in Österreich angerechnet wird. Abzugssteuern an der Quelle müssen dabei nicht angerechnet werden.



Christian Wimpissinger: Österreich muss nachlegen

● Das Erfordernis eines Vollstreckungsabkommens, wie es die derzeitige Rechtslage für die Steuerbefreiung von EWR-Dividenden verlangt, verstößt laut EuGH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Ein Amtshilfeabkommen reicht aus.

● Schließlich hat der EuGH für die Anrechnung ausländischer Steuern entschieden, dass ein Anrechnungsvortrag gewährt werden muss. Werden Dividenden daher in einem Verlustjahr gezahlt, muss die Steueranrechnung in späteren Jahren möglich sein.

Da Voraussetzung der Steueranrechnung eine genaue Darstellung der ausländischen Steuer ist, die von der ausschüttenden Gesellschaft gezahlt wurde, überrascht es, dass der EuGH Anrechnungs- und Befreiungsmethode als gleichwertig einstuft.

Steueranrechnung. Der Gesetzgeber muss infolge des EuGH-Urteils aktiv werden. Die Besteuerung von Portfoliodividenden aus Drittländern, wie sie derzeit gilt, muss durch eine Steuerbefreiung oder eine Besteuerung mit Anrechnung ersetzt werden.

Im Fall der Anrechnung ist ein Anrechnungsvortrag zu ermöglichen. Außerdem ist für die Steuerbefreiung von EWR-Dividenden die Voraussetzung eines Vollstre-

ckungsabkommens zu streichen.

Tipp: Für alle noch offenen Steuerjahre kann nun die steuerliche Begünstigung durch Befreiung oder Anrechnung gefordert werden. Die EuGH-Entscheidung erklärt die unionsrechtswidrige Rechtslage seit ihrem Bestand für ungültig, nicht erst ab dem Entscheidungsdatum.

Christian Wimpissinger

Der Autor ist Tax-Partner bei Binder Grösswang Rechtsanwälte GmbH in Wien.

Redaktion: Thomas Jäkle
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per e-mail an:

steuernsparen@wirtschaftsblatt.at

Hier Umsatz steuern.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.

Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

Wirtschafts  **Blatt**